
Ausführungsbestimmungen des Master of Science Studienganges Bauingenieurwesen vom 22.04.2009 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Master of Science Studienganges Bauingenieurwesen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 4

Soweit im Studien- und Prüfungsplan keine Festlegungen getroffen wurden, sollen die Fachprüfungen im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

(1) Die Masterprüfung wird abgelegt, indem benotete beziehungsweise unbenotete Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Studienleistungen und Modulprüfungen des Pflicht-, Vertiefer-, Hauptvertiefer- und Wahlbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis).

(2) Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang 2 (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie richtet für den Master of Science Studiengang Bauingenieurwesen eine Prüfungskommission ein.

Zu § 12 Abs. 2

(1) Bei der Meldung zur ersten Prüfung des Wahlbereichs hat der Prüfling einen mindestens den Wahlbereich umfassenden, mit dem Mentor abgestimmten Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

(2) Bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem Forschungsfach hat der Prüfling einen vollständigen, mit dem Mentor abgestimmten Prüfungsplan vorzulegen, der von der Prüfungskommission genehmigt wurde. Grundlage hierfür sind die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen gem. Anhang 3.

Der Studierende muss für die von ihm ausgewählten und im Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsfächern die fachliche Zulassung nach §17a erhalten haben.

Zu § 17a

(1) Für den „stärker forschungsorientierten“ Studiengang "Bauingenieurwesen" mit dem Abschluss M.Sc. ist Voraussetzung der qualifizierte Abschluss des Bachelorstudiengangs "Bauingenieurwesen und Geodäsie".

(2) Für alle Erstbewerber und alle Studenten, die in das erste Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden wollen und nicht als Absolventen des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ der Technischen Universität Darmstadt oder entsprechender gleichwertiger Studiengänge ausgewiesen sind, wird eine Eingangsprüfung durchgeführt. Ist der als Zugangsvoraussetzung vorgelegte Abschluss nicht mit dem des Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ direkt vergleichbar, weil dieser zu einem „stärker anwendungsorientierten“ Studiengang gehört oder sich in wesentlichen Punkten der vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse vom Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen und Geodäsie“ unterscheidet, so wird durch das nachstehende Verfahren entschieden, welche Voraussetzungen fehlen und als Auflagen formuliert werden müssen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre fachliche Eignung für die in Anhang 1 angegebenen Forschungsfächer nachweisen. Überprüft werden die im Modulhandbuch (Anhang 2) angegeben vorausgesetzten Kenntnisse in den einzelnen Modulen. Für die einzelnen Fächer werden die ggf. als Auflage nachzuholenden Bachelormodule festgelegt. Die Auflagen je Forschungsfach dürfen 6 CP nicht überschreiten. Die Zulassung zum Studium erfolgt, sofern die fachliche Eignung ohne Auflagen für mindestens drei Forschungsfächer, bzw. ohne Auflagen für zwei Forschungsfächer und mit Auflagen für zwei weitere Forschungsfächer gegeben ist.

Bei der Zusammenstellung des Studien- und Prüfungsplanes ist das Ergebnis der Eingangsprüfung zu beachten. Ggf. erforderliche Auflagen für einzelne Forschungsfächer sind im Rahmen des Wahlbereichs oder als zusätzliche Leistungen nachzuweisen. Die im Rahmen des Wahlbereichs im persönlichen Studien- und Prüfungsplan erbrachten Auflagen sollen einen Umfang von 12 CP nicht überschreiten.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines „stärker anwendungsorientierten“ Studiengangs können an der Eingangsprüfung nach Abs. 2 nur teilnehmen, wenn der Notenwert der Abschlussnote des Bachelorstudiengangs kleiner oder gleich 2,5 ist.

(5) Bewerber und Bewerberinnen, denen eine Zulassung versagt wurde, können sich erneut bewerben, wenn seit dem letzten Antrag neue Prüfungsleistungen vorgelegt werden können. Das Unterlassen des Hinweises auf einen früheren Antrag wird als Täuschungsversuch gewertet und macht die erneute Beantragung ungültig.

(6) Bewerber und Bewerberinnen, die als geeignet festgestellt werden, können bei Nichtannahme des Studienplatzes in einer späteren Bewerbung ohne weitere Eignungsfeststellung zugelassen werden, wenn diese innerhalb eines Jahres nach der Erstbewerbung erfolgt. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen,

- die nach Ablegen der Eignungsfeststellungsprüfung Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen oder
- im Jahre des Ablegens der Eignungsfeststellung ihre Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wenn die erneute Zulassung unmittelbar im Anschluss an die Verlängerung beantragt wird.

Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist die Erfüllung der im Rahmen der Zulassung festgelegten Auflagen.

Zu § 20 Abs. 1

(1) Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang im Studiengang Bauingenieurwesen sind benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht-, Vertiefer-, Hauptvertiefer- und Wahlbereichs abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

(2) Wahlmodule können aus Vorlesungen oder Seminaren anderer Fachbereiche und/oder Studienbereiche bestehen. Die Vergabe der Kreditpunkte richtet sich nach den Gepflogenheiten der anbietenden Fachbereiche und/oder Studienbereiche. Veranstaltungen, die keinem Fachbereich oder Studienbereich zugeordnet werden können, bedürfen der Genehmigung der Prüfungskommission.

Die im Wahlmodul zu erbringenden Kreditpunkte müssen im Studien- und Prüfungsplan festgeschrieben sein.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang 1) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten anzufertigen. Der Arbeitsaufwand beträgt 24 Kreditpunkte, entsprechend 720 Arbeitsstunden.

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Masterprüfung gehen die Noten der Module nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Zu § 32 Abs. 1

Die Prüfungskommission kann während der gesamten Studiendauer Befristungen für Prüfungen aussprechen, wenn sie erkennt, dass ein Student sein oder eine Studentin ihr

Studium nicht ernsthaft betreibt. Die Prüfungskommission richtet sich bei der Beurteilung, ob ein Student sein oder eine Studentin ihr Studium ernsthaft betreibt, nach HHG §68 Abs. 4.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Modulen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Darüber hinaus wird die Bezeichnung der ggf. gewählten wissenschaftlichen Schwerpunktbildung gem. Anhang 3 aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

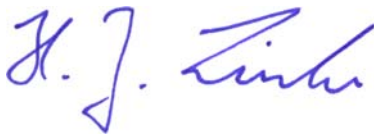
Die Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Anhang 1 Studien- und Prüfungsplan

Anhang 2 Modulbeschreibungen

Anhang 3 Wissenschaftliche Schwerpunktbildungen

Darmstadt, den 22.04.2009



Der Dekan des Fachbereiches 13 - Bauingenieurwesen
und Geodäsie der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Linke